

Der Vertrag von 1501

Nach der äußeren Konsolidierung der eidgenössischen Position durch den Schwabenkrieg konnte und mußte man nun zur Sicherung der inneren Verhältnisse schreiten. Ein wesentliches Element und ein großer Schritt dazu war in der Ostschweiz die Festlegung der Grenze zwischen der Abtei und der Landgrafschaft Thurgau. Tatsächlich kam es am 1. Februar 1501 dazu. Abt Gotthard Giel (1491-1504) setzte sich zu diesem Zweck mit den im Thurgau regierenden Eidgenossen zusammen. Ihr Hauptvertreter war der Landvogt, Hieronymus Stokker, ein Zuger. Zugewogen waren aber auch als Vermittler u.a. Abt Heinrich von Fischingen, Ritter Ulrich Muntprat von Weinfelden, Lienhart Merz, Bürgermeister von St. Gallen, und Heinrich Unrichti genannt Semli, Schultheiß in Wil. Die Urkunde besitzt Kompromißcharakter. Sie enthält verschiedene Artikel, etwa einen ersten über Romanshorn, der festlegt, daß die Herrschaft in die Landgrafschaft Thurgau gehöre, daß die Burg indes darin eine Enklave bilde und die Bewohner dort nicht festgenommen werden könnten. Auch Rickenbach gehöre ins Thurgauer Hochgericht. Es werden in der Urkunde dann strittige rechtliche Fragen, die aus den gemeinsamen Aufgaben herrührten, geregelt.

In unserem Zusammenhang interessiert der zweite Artikel, der die Marchen zur Landgrafschaft Thurgau festhält. Es heißt darin, daß die March zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Alten Landschaft des Abtes von St. Gallen vom Gericht Steinach her über Freidorf und über das Gericht Muolen mit Lömmenschwil führe. Zwischen dem Gericht Muolen und Sommeri bei Hagenwil und dem Gericht der Welter von Blidegg verlaufe die Grenze an die Sitter, dann an die Thur. Das Niederhelfenschwiler Gericht bleibe indes dem Abt von St. Gallen vorbehalten. Von Zuckenriet zog sie sich auf und ab, Berg und Bergergericht sollten jedoch ganz in das Landgericht der Thurgauer Landgrafschaft gehören. Von dort verlief sie an das Gericht des Komturs von Tobel und über Bronschhofen und Trungen zwischen den beiden Landstraßen nach Winterthur und Frauenfeld an das «Bild» bei Tuonbrunnen (Dreibrunnen) und vom Bild dann über das Bergholz an das «Bild» auf dem Rickenbacher Feld, wo ehemals hinter dem Dorf Rickenbach zwischen den beiden Landstraßen eine Linde stand, danach an die Grafschaft Toggenburg, wobei das Dorf Rickenbach, was die hohen Gerichte betraf, zur Landgrafschaft Thurgau gehörte. Es wurde auch ausdrücklich festgehalten, daß die niederen Gerichte nördlich dieser Grenze zur Landgrafschaft Thurgau zählten, während die südlichen Gebiete zum Hoch- und Niedergericht der Abtei St. Gallen gehörten. Es waren damit klar die Gebiete der Gerichtshoheiten ausgeschieden, es war zudem damit die Grundlage gelegt für die kommende Entwicklung und die weitere Verwaltung der beiden Herrschaftsbezirke. Wie dem Vertrag zu entnehmen ist, wurden die Grenzen nicht sehr exakt fixiert, es wurden die bestehenden Grenzen bestätigt und übernommen, aber eine eigentliche Grenzbegehung, Grenzfestlegung und Bestimmung mit Marchsteinen ist vielleicht doch nicht vorgenommen worden oder mindestens nicht ausdrücklich erwähnt. Offenbar war aber die Abgrenzung unmißverständlich und bildete auch eine klare Grundlage für die nächsten Jahrhunderte. Die Reformation brachte in der Abteiherrschaft eine entscheidende Zäsur. Es kam sogar soweit, daß während langen Monaten das Kloster de facto aufgehoben war.

Zürich wollte sich im Territorium der Abtei politisch etablieren. Umschwung und Entscheidung brachte schließlich der Zweite Kappeler Krieg mit dem Zweiten Kappeler Landfrieden. Aufgrund dieses Entscheides konnte die Landesherrschaft der Abtei St. Gallen wiederhergestellt, die Reformation mindestens in der stiftsanktgallischen Alten Landschaft rückgängig gemacht werden.

In einer späteren Phase wurden im Juni 1567 in Baden im Aargau die Malefizprobleme mit dem Thurgau nochmals besser geregelt. Anwesend waren bei diesem Entscheid Bernhard von Kamm, Bürgermeister von Zürich, Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter von Bern, sowie Jost Schmid, Landammann von Uri, als Vertreter der zehn eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn. Von äbtlicher Seite waren Balthasar Tschudi, Landvogt in Lichtensteig, Jakob Zimmermann, Schultheiß in Wil, Niklaus Hofmann von Baden, Vogt auf Rosenberg, als Schiedsrichter eingesetzt worden. Otmar Kunz war der damalige Abt von St. Gallen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Differenzen in denjenigen Orten beigelegt werden sollten, in welchen die Abtei St. Gallen die niederen Gerichte behaupte und die Zehn Orte die Oberhoheit und das Malefiz in der Landgrafschaft Thurgau innehätten. Gegen diese einseitige Interpretation wandte sich der Abt, indem er darauf hinwies, daß der Abt nicht nur die niedere Gerichtsherrlichkeit besitze, sondern auch das Mannschaftsrecht, Bot und Verbot, Mandate, das Eidschwören und die Aufgebote zum Kriegsdienst. Auch ginge in diesen niederen Gerichten die Appellation an den Abt von St. Gallen und an keine andere Instanz. Dies gehe eindeutig aus dem Vertrag von 1501 mit den Zehn Orten hervor. Diese vertraten allerdings die Meinung, daß viele Punkte darin nicht ganz klar seien und einer genaueren Interpretation bedürften. Die sechs Schiedleute konnten sich schließlich auf eine neue Interpretation und Auslegung des Vertrags von 1501 einigen. Es handelt sich dabei vorwiegend um einzelne neue Regelungen von strittigen Punkten. In unserem Zusammenhang wollen wir uns nicht auf die Details dieses Kompromisses einlassen, sondern vor allem darauf hinweisen, daß in der Folge bei Regelungen, welche die Grenzen betrafen, die Verträge von 1501 und 1567 in einem Zug genannt wurden.

(in: Vogler, Werner; Hanspeter Höhener, Der GrenzAtlas der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen von 1730)